

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 17

Samstag, 7. Juli

1917

(Ord. 28. 6. 1917 Nr 5748.)

Die Unabkömmlichkeit der Geistlichen betr.

Diejenigen Geistlichen, die im April zum Bericht über ihr Militärverhältnis und das Ergebnis ihrer letzten militärärztlichen Untersuchung aufgefordert wurden, werden veranlaßt, falls in der Zwischenzeit hierin eine Aenderung eingetreten ist, diese uns alsbald mitzuteilen.

Freiburg, 28. Juni 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 7. 1917 Nr. 5991.)

Beschlagnahme von Glocken betr.

An die Erz. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Wir bringen nachstehende, uns am 4. Juli d. Js. zugegangene Anweisung des Kriegsministeriums (Metall-Mobilmachungsstelle) an die Kommunalverbände Nr. M. Mob. St. 8240/5 R. R. A. vom 23. Mai d. Js. zur Kenntnis und Darnachachtung:

„Das Heeresinteresse verlangt eine mit allen Mitteln zu beschleunigende Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Bronzeglocken.

Deshalb wird für diejenigen Glocken, welche rechtzeitig abgeliefert werden, eine Prämie gezahlt werden. Die Metall-Mobilmachungsstelle ermächtigt die beauftragten Behörden, für diejenigen Bronzeglocken, welche

1. bis zum 30. Juni 1917 ausgebaut und an die Sammelstellen oder an die in Frage kommenden Eisenbahnstationen abgeliefert werden, oder
2. trotz aller ernstlichen Bemühungen der Ablieferungspflichtigen nicht bis zum 30. Juni 1917 abgeliefert werden konnten, jedoch spätestens bis zum 31. Juli 1917 abgeliefert werden,

außer den Übernahmepreisen eine Prämie von 1 M. für das Kilogramm zu zahlen.

Die beauftragten Behörden entscheiden selbst die Zulässigkeit der Prämienzahlung im Falle 2. Sie haben jedoch die Pflicht, die Zuerkennung der Prämie von dem Nachweis des Ablieferungspflichtigen abhängig zu machen, daß die

unternommenen Bemühungen, den Ausbau bis zum 30. Juni 1917 zu bewirken, nicht durch seine Schuld erfolglos geblieben sind. Die beizubringenden Nachweise sind aufzubewahren.

Die beauftragten Behörden haben die Prämien, soweit sie den Ablieferern zuerkannt worden sind, ohne Rücksicht auf die Auszahlung des Übernahmepreises sofort zu vergüten, also auch dann, wenn das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Anspruch genommen wird.

Es wird ersucht, die Glockenablieferer auf dem schnellsten Wege in einer geeignet erscheinenden Weise von der Bewilligung der vorerwähnten Ausbauprämie in Kenntnis zu setzen.

Glocken, für die von den durch die Landeszentralbehörden bestellten Sachverständigen ein musikalischer Wert bescheinigt wird, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen, für die ein mäßiger Kunstwert festgestellt ist.

Für Läutezwecke kann die kleinste Glocke im Geläut den Kirchengemeinden vorläufig belassen werden, wenn keine andere Glocke wegen Kunstwerts u. a. m. erhalten bleibt; es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß auch eine größere Läuteglocke und in gewissen Fällen auch (auf Pfarrkirchen) zwei Läuteglocken zurückbehalten werden, wenn an deren Stelle mindestens das gleiche Gewicht aus Glocken von mäßigem Kunstwert (Gruppe B) abgeliefert wird.

Außer Glockengießern haben auch Bauunternehmer, Zimmerleute usw. mit Erfolg den Ausbau von Glocken vorgenommen. Es empfiehlt sich daher, auch auf diese Handwerker zurückzugreifen, um eine möglichst große Zahl von Personen mit dem Ausbau zu beschäftigen.

Die Zerkleinerung der Glocken auf dem Turm darf nur dann erfolgen, wenn die Kirchengemeinde ausdrücklich damit einverstanden ist oder wenn eine andere Möglichkeit des Ausbaues nicht besteht.

Verlangt die Kirchengemeinde, daß die Glocken in unverkehrtem Zustande vom Turm heruntergebracht werden, so müssen die Glocken durch Winden und Seile heruntergelassen oder (auf einen Reifighaufen) heruntergeworfen werden. Erfahrungsgemäß bleiben auch bei letzterem Verfahren die Glocken unverfehrt. Der Ablieferer hat die Glocken mittels haltbarer Farbe derart zu bezeichnen, daß der Ursprungsort

der Glocke deutlich erkennbar ist (Name der Kirchengemeinde, Ort, Art der Kirche — Neben-, Filial- oder Pfarrkirche).

Der Ablieferer hat durch Rückfrage bei der beauftragten Behörde festzustellen, ob die Glocken an die zuständige Sammelstelle oder unmittelbar zur Bahnstation abgeliefert werden sollen. Im letzteren Falle hat die beauftragte Behörde rechtzeitig einen Eisenbahnwagen zum Transport anzufordern“.

Wir bemerken, daß ein Glockengießer, der in der neueren Zeit viele Geläute geliefert hat, sich dahin äußerte, es sei eine größere Anzahl Glocken von solchem musikalischen Werte, daß es ihm unverständlich erscheine, wenn derartige Erzeugnisse nicht zurückgestellt würden. Die Pfarrämter, in deren Kirchen Geläute von derartigem musikalischen Werte sind, sollen unter Beizug der Sachverständigen sich bemühen, diese Glocken in Gruppe B zu bringen und dadurch ihre Zurückstellung zu erreichen.

Freiburg, 5. Juli 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 6. 1917 Nr 5783.)

Jugendpflege betr.

An die Erz. Pfarrämter und Kuratien der Erzdiözese.

Der Krieg hat die Sorge für unsere Jugend nicht gemindert, sondern eher gemehrt. Nach dem Friedensschluß werden wir der Jugendpflege erhöhte Sorgfalt zuwenden müssen.

Ohne die erforderlichen Einrichtungen wird aber auch das eifrigste Bemühen unserer Arbeit keinen entsprechenden Erfolg sichern. Wir hoffen mit Zuversicht, daß das katholische Volk, um dessen eigenste Angelegenheit es sich handelt, in dieser wichtigen Sache seine Hilfsbereitschaft nicht versagen wird, und ordnen deswegen an, daß auch in diesem Jahre am Sonntag, der dem Feste des seligen Bernhard folgt, d. i. am 29. Juli eine Kirchenkollekte abgehalten wird, deren Ertrag zur Hälfte dem am Orte bestehenden Jugendverein (Gesellen- oder Jünglings- oder Jungmännerverein) zugewendet werden kann, zur andern Hälfte an die Erzbischöfliche Kollektur abzuliefern ist. Besteht an einem Orte keiner der genannten Vereine, so ist der ganze Betrag einzusenden.

Am Sonntag, den 22. Juli, ist dem Volke von der Kanzel zugleich mit der Ankündigung der Kollekte eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Unser Erlaß vom 25. Juni 1914 Nr 7378 (Erzb. Anzeigebblatt 1914 S. 315) gibt hierfür die Gesichtspunkte.

Freiburg, 22. Juni 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 6. 1917 Nr 5444.)

Die Abhaltung von Exerzitien betr.

Exerzitien finden statt

1. in der Pension „Himmelspforte“ in Wyhlen für Priester

vom 6. August	abends bis	10. August	früh
„ 20. August	„ „	24. August	„
„ 27. August	„ „	31. August	„
„ 3. September	„ „	7. September	„
„ 24. September	„ „	28. September	„

für Arbeiterinnen

vom 11. August abends bis 15. August früh,
für Mitglieder des III. Ordens
vom 30. Juli abends bis 3. August früh.

2. im Erz. Gymnasialkonvikt Tauberbischofsheim für Priester

vom 27. August abends bis zum 31. August früh.

Anmeldungen sind für Wyhlen an Herrn Pfarrer Lang in Wyhlen (A. Lörrach), für Tauberbischofsheim an Herrn Rektor Stumpf in Tauberbischofsheim zu richten.

Brot- und Fleischmarken, sowie Zucker, mögen mitgebracht werden.

Freiburg, 21. Juni 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 7. 1917 Nr 6067.)

Den dritten Orden des hl. Franziskus betr.

Durch Schreiben Seiner Heiligkeit des Papstes Benedikt XV. vom 14. April 1917 (Acta Ap. Sed. pag. 262) wird den weltlichen Mitgliedern des dritten Ordens vom hl. Franziskus das Privileg verliehen, die sog. Generalabsolution mit vollkommenem Ablass an jedem beliebigen Tage innerhalb der Oktav jener Feste, an welche der Ablass geknüpft ist, zu empfangen.

Freiburg, 6. Juli 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 7. 1917 Nr 6068.)

Die Teilnahme an spiritistischen Sitzungen betr.

Durch Dekret des hl. Offiziums vom 24. April 1917, päpstlich bestätigt unterm 27. April, wurde jede Teilnahme an spiritistischen Sitzungen verboten. Die Entscheidung lautet:

„An liceat per Medium, ut vocant, vel sine Medio adhibito vel non hypnotismo, locutionibus aut manifestationibus spiritisticis quibuscumque assistere, etiam speciem honestatis vel pietatis praeferentibus, sive interrogando animas aut spiritus, sive audiendo responsa, sive tantum aspiciendo, etiam cum protestatione tacita vel expressa nullam cum malignis spiritibus partem se habere velle“. — Idem Emi ac Rmi Patres respondendum decreverunt: „Negative in omnibus“. (Acta Ap. Sed. p. 268.)

Freiburg, 6. Juli 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 28. 6. 1917 Nr 13794.)

Die Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen betr.

An die kath. Stiftungsräte, Pfarrämter und Pfarrkuratien des Landes.

Die Stiftungsräte werden auf die Bekanntmachung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals hier vom 20. d. Mts Nr 168 der Karlsruher Zeitung (Staatsanzeiger) von 1917 zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Die der Beschlagnahme unterworfenen Gegenstände an und in kirchlichen Gebäuden, die örtlichen katholischen Rechtspersonen (Ortsfonds, Kirchengemeinden, Pfründen) gehören, sind, wenn sie nicht nach § 7 der Bekanntmachung alsbald freiwillig an die Kommunalverbände abgegeben werden wollen, nach Ablauf der für die freiwillige Ablieferung gesetzten Frist bei den Kommunalverbänden rechtzeitig zu melden und an diese später nach Zustellung der Enteignungsverfügung rechtzeitig abzuliefern.

Nähere Bestimmungen werden von den Kommunalverbänden noch erlassen werden.

Verfehlungen gegen die Beschlagnahmefestsetzung sind mit Strafe bedroht.

Karlsruhe, den 28. Juni 1917.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feyer

Lienhard.

(R.D.St.N. 2. 7. 1917 Nr 13795)

Die Bestandsmeldung und den Absatz von Tannen- und Fichtenholz, sowie Preisfestsetzung dafür betr.

An die Kath. Stiftungsräte und Pfarrämter, sowie die Erz. Kammerer des Landes.

Wir machen auf die Bekanntmachung des Stellvertr. Kommandierenden Generals hier vom 1. Mai l. Js.,

Nr 118 der Karlsruher Zeitung (Staatsanzeiger) von 1917, sowie auf die Verordnung desselben vom 11. Juni l. Js., G. V. Bl. Seite 203 und die Ausführungsbestimmungen der Kriegsamtsstelle hier zu derselben vom gleichen Tage, G. V. Bl. Seite 204, zur Beachtung aufmerksam.

Die Verbindlichkeiten, welche hienach katholisch-kirchlichen örtlichen Rechtspersonen obliegen, sind hinsichtlich der Ortsfonds und Kirchengemeinden von den Stiftungsräten, hinsichtlich der besetzten Pfründen von ihren Inhabern und hinsichtlich der erledigten Pfründen von den Erz. Kammerern oder den für sie bestellten sonstigen Verwaltern zu erfüllen.

Soweit Bestandsmeldungen noch nicht vollzogen sind, müssen sie sofort nachgeholt werden.

Verfehlungen gegen die Bestimmungen sind mit Strafe bedroht.

Karlsruhe, 2. Juli 1917.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feyer.

Lienhard.

Pfründeausschreiben

Oberathern, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von 1674 M. und einem Nebeneinkommen von 328 M. 48 S für Abhaltung von 212 gestifteten Jahrtagen, darunter 36 Jahrtage mit 59 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 222 M. 14 S für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 171 M. 43 S für Abhaltung der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen.

Dem künftigen Pfründnießer wird die Auflage gemacht, zur Verzinsung und Tilgung einer Pfründerestschuld von 145 M. 26 S eine jährliche Abgabe von 70 M. zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

17. Juni: Josef Hirt, Pfarrer m. A. von Eichel, Pfarrverweser in Wiesloch, auf diese Pfarrei,
17. „ Berthold Speidel, Pfarrverweser in Feldhausen, auf diese Pfarrei,
24. „ Hugo Ganter, Vikar in Messelwangen, auf die Pfarrei Rumbach,

24. Juni: Alois Rinkenburger, Pfarrer in Pföhren, auf die Pfarrei Ursingen,
 24. „ Bernhard Wermes, Pfarrer in Bimbuch, auf die Pfarrei Warmbach,
 29. „ Dominik Throm, Kaplaneiverweser in Markdorf, auf die Pfarrei Marlen,
 1. Juli: Emil Dreher, Pfarrverweser in Mingolsheim, auf die Pfarrei Schellbrunn.

Ernennung

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben durch Urkunde vom 3. Juli d. J. den Diözesanpräses Dr. Josef Schofer in Freiburg zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad hon. ernannt.

Versetzungen

2. Juli: Josef Mezinger, Vikar in Oberlauchringen, i. g. E. nach Waldkirch, Def. Waldshut,
 2. „ Gotthard Schuler, Vikar in Waldkirch, Def. Waldshut, i. g. E. nach Oberlauchringen,
 10. „ Maximilian Weinmann, Neupriester von Eberbach, als Vikar nach Sinzheim,
 11. „ Franz Anton Schäfer, Pfarrverweser in Lippertsreute, als Kaplaneiverweser nach Allensbach,
 11. „ August Lehmann, Pfarrverweser in Niederwühl, i. g. E. nach Menzenschwand,
 11. „ Adolf Löffler, Pfarrverweser in Herten, als Pfarrkurat nach Hörden,

11. Juli: Friedrich Hacker, Pfarrverweser in Emmingen ab Egg, i. g. E. nach Unterkirnach,
 11. „ Albert Bucher, Pfarrverweser in Boll, i. g. E. nach Sentenhart,
 11. „ Stefan Meyer, Pfarrverweser in Rommingen, als Pfarrkurat nach Langenbrand,
 11. „ Karl Pfaff, Pfarrverweser in Ziegelhausen, i. g. E. nach Friedrichsfeld,
 11. „ Otto Joos, Vikar in St. Märgen, i. g. E. nach Kirrlach,
 11. „ Ludwig Tröndle, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach St. Märgen,
 11. „ Eugen Walter, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Waldshut,
 11. „ Franz Josef Gür, Pfarrer in Oberriemsingen, m. Abf. als Pfarrkurat nach Lobensfeld,
 20. „ Josef Ignaz Englert, Pfarrverweser in Sasbach a. R., i. g. E. nach Hockenheim.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

16. Mai: Schuhmachermeister Wilhelm Gottwald an der Pfarrkirche in Wagenstadt,
 29. Mai: Landwirt Paul Popp an der Pfarrkirche in Gündeltwangen,
 6. Juni: Landwirt Hermann Meister an der Pfarrkirche in Markelfingen.



	№.	℥		№.	℥		№.	℥		№.	℥
Werbach	40	—	Obergimpern	55	—	Waldshut	60	—	Kap. Hedingen		
Werbachshausen	20	—	Richen	4	—	Weilheim	23	—	Bisingen	25	—
Wertheim	5	—	Rotenberg	6	—	Kap. Walldürn.			Voll	7	70
Kap. Triberg.			Schluchtern	9	—	Altheim	20	—	Burladingen	30	—
Dauchingen	8	—	Siegelbach	20	75	Brezingen	23	50	Grosselfingen	3	—
Fischbach	7	44	Sinzheim	43	—	Erfeld	6	—	Hausen i. Kiltertal	15	50
Furtwangen	20	—	Spechbach	4	—	Gerichtstetten	28	—	Hedingen	100	—
Gremelsbach	7	32	Steinsfurt	14	—	Glashofen	15	—	Jungingen	6	—
Gütenbach	5	—	Waibstadt	69	—	Hardheim	50	—	Dwigen	3	05
Hausach	38	68	Buzenhausen	18	—	Höpfingen	50	—	Rangendingen	4	—
Neuhausen	11	—	Kap. Waldkirch.			Bülfringen	35	—	Stein	12	—
Neufirch	15	17	Bleibach	15	20	Rippberg	5	—	Steinhofen	12	—
Niedereischach	12	82	Bleichheim	46	10	Schweinberg	14	—	Stetten unt. Holst.	6	—
Niedertwasser	5	50	Bombach	14	32	Waldfetten	18	—	Tanheim	6	—
Rußbach	12	73	Buchholz	12	—	Walldürn	53	50	Weilheim	8	—
Oberwolfach	39	—	Denzlingen	5	—	Kap. Weinheim.			Wilflingen	5	30
Rippoldsau	20	—	Elzach	153	—	Doffenheim	20	30	Zimmern	5	—
Rohrbach	4	50	Emmendingen	20	—	Heddesheim	22	70	Kp. Sigmaringen.		
St. Roman	23	62	Glottertal	53	—	Hemsbach	20	—	Ablach	8	—
Schapbach	21	60	Hecklingen	16	—	Hohensachsen	40	—	Verental	7	—
Schentenzell	19	13	Heimbach	18	15	Ivesheim	18	—	Veuron	5	70
Schönwald	26	—	Heuweiler	25	30	Ladenburg	17	—	Vingen	13	—
Tennenbromm	80	—	Hochdorf	13	—	Leutershausen	4	37	Dietershofen	3	68
Triberg	10	—	Holzhausen	10	—	Neckarhausen	21	30	Einhard	6	—
Weilersbach	20	30	Hugstetten	29	—	Schönau	10	—	Efferatzweiler	25	—
Wittichen	14	12	Kenzingen	60	—	Schriesheim	8	—	Habstal	7	—
Wolfsach	10	—	Kollnau	25	—	Seckenheim	100	—	Hausen a. Mndelsb.	9	—
Kap. Billingen.			Lehen	14	02	Wallstadt	3	—	Klosterwald	30	—
Nafen	100	—	Neuershausen	10	61	Weinheim	15	—	Krauchentwies	20	—
Bräunlingen	50	80	Oberbiederbach	4	—	Kap. Wiesental.			Laiß	15	60
Döggingen	20	—	Oberprechtal	14	—	Brombach	14	83	Lebertzweiler	5	—
Donaueschingen	42	—	Obersimonswald	25	65	Häg	12	—	Liggersdorf	3	10
Dürheim	16	—	Oberwinden	39	—	Höllstein	5	—	Magenbuch	6	—
Fürstenberg	14	—	Reute	12	70	Inzlingen	10	—	Minderndorf	5	—
Grünigen	4	55	Siegelau	5	—	Istein	18	33	Ostrach	10	—
Hammereisenbach	8	—	Untersimonswald	30	—	Leopoldshöhe	7	50	Kuolfingen	9	—
Heidenhofen	3	—	Walbkirch	50	—	Lörrach	78	—	Siberatzweiler	15	—
Hondingen	20	—	Yach	15	—	Lörrach-Stetten	11	19	Sigmaringen	40	—
Hubertshofen	10	—	Kap. Waldshut.			Schönau i. W.	36	50	Sigmaringendorf	55	—
Hüfingen	16	—	Nichen	14	—	Schopfheim	13	86	Tafertzweiler	15	—
Mundelfingen	12	30	Berau	8	—	Todtnau	30	—	Talheim	5	—
Neudingen	6	50	Bernau	16	—	Todtnauberg	10	—	Vilsingen	7	—
Pfaffenweiler	6	—	Birndorf	14	25	Wieden	5	69	Walbertzweiler	6	60
Pföhren	8	51	Brenden	4	76	Zell i. W.	58	86	Kap. Veringen.		
Riedbhringen	25	—	Dogern	17	50	C. Landkapitel in			Benzingen	21	75
Schönenbach	24	14	Görwihl	23	55	Hohenzollern.			Villasingen	5	—
Schollach	5	—	Gurtweil	71	—	Kap. Haigerloch.			Feldhausen	13	93
Sumpfhöhen	5	20	Hänner	11	—	Betra	12	—	Frohnstetten	6	—
Tannheim	8	—	Herrischried	30	—	Bittelbromm	2	50	Gammertingen	20	—
Urach	6	—	Hierbach	5	14	Dettingen	18	—	Inneringen	20	—
Billingen	60	54	Hochsal	30	52	Dettingen	18	28	Kettenacker	19	—
Böhrenbach	43	20	(dar. 10.03 № von			Diessen	3	—	Langenenslingen	50	—
Wolterdingen	20	—	Albbruck)			Empfingen	8	—	Melchingen	25	50
Kap. Waibstadt.			Höchenschwand	32	—	Fischingen	3	—	Neufra	40	50
Aglastershausen	31	44	Krenkingen	6	50	Glatt	5	—	Ringingen	9	50
Baiertal	10	—	Luttingen	48	61	Gruol	16	50	Salmendingen	143	—
Balzfeld	20	—	Menzenschwand	10	50	Haigerloch	13	—	Steinhilben	29	05
Bargen	23	60	Niederwihl	17	—	Hart	11	60	Storzlingen	5	—
Dielheim	40	18	Nöggenschwihl	7	—	Heiligenzimmern	6	—	Trochtelfingen	20	—
Grombach	9	—	St. Wasten	35	—	Höfendorf	10	—	Veringendorf	8	—
Hilsbach	8	—	Schlageten	5	02	Imnau	8	—	Veringenstadt	17	—
Lobensfeld	2	18	Unteralfpen	16	—	Stetten	10	—	Auswärtige :		
Mauer	25	—	Unteribach	10	—	Trillfingen	14	—	dh. Feldgeistl. Kast	5	—
Mühlhausen	15	—	Urberg	6	—	Weiltdorf	3	—			
Neunkirchen	15	75	Walbkirch	11	30						

Freiburg, den 1. April 1917.

Erzbischöfliche Kollektur.